

Nordrhein-Westfälischer  
Städte- und Gemeindebund

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags

4000 Düsseldorf

Düsseldorf, den 12.10.1993  
Näsenwetter Straße 109  
Postfach 119952 40311 Düsseldorf  
Telefon 0211 458711 Durchwahl 4587 220  
Telex 2 1144 87 NW SG B  
Telefax 0211 4587111

Aktenzeichen N VI-902-17/0-hsch

**Stellungnahme des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes zum  
Gesetzentwurf der Landesregierung zur Regelung der Zuweisungen des Landes  
Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände und zur Regelung des  
interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am  
Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1994 (Drs. 11/5902)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

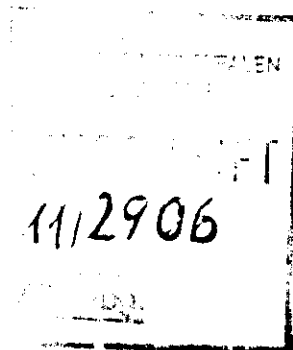
**anliegende** Stellungnahme zum o.a. Gesetzentwurf übersenden wir mit der Bitte,  
für eine möglichst umgehende Verteilung an die Mitglieder des Landtags Sorge  
zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

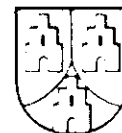
**Heinrichs**

18. Okt. 1993

<input type="checkbox"/>	Vorlage
<input checked="" type="checkbox"/>	Zuschrift 11/2906
<input type="checkbox"/>	Information
<input type="checkbox"/>	Nachbestellung
<input type="checkbox"/>	Nachdruck
<input checked="" type="checkbox"/>	Vervielfältigung
<input checked="" type="checkbox"/>	Postfach u. Versand
<input type="checkbox"/>	Eingangsbastätigung
	durch



en 19/10 93



# Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund

Postfach 10 22 10 10  
4000 DUISBURG 2  
Postfach 10 22 10 10  
Telefon 0 21 24 58 71, Duarwahl 45 87  
Telefax 0 21 24 57 87 NW StGB  
Telefax 0 21 24 58 72 10

13.10.1993

220

Aktenzeichen N VI-902-17/0-hsch

## Stellungnahme

### des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes

zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1994

(Drs. 11/5902)

Oktober 1993

I.

Eckdaten der Gemeindefinanzierung 1994

**1. Krise der Gemeindefinanzen**

Mit seiner Broschüre "Kommunen in Not" hat der Innenminister zutreffend die Finanzsituation der Städte und Gemeinden umschrieben. Nach dieser Zustandsbeschreibung kann keine Rede davon sein, daß es den Kommunen "noch gut" gehe. Zwar werden sich die Haushalte 1993 weitgehend noch ausgleichen lassen. Dieses Ergebnis ist jedoch in den meisten Fällen nur mit Hilfe kräftiger Rücklagenentnahmen zu erreichen. Ein Rückgang der Gewerbesteuer-einnahmen um rd. 12 % bei einem gleichzeitigen Anstieg der Sozialhilfeausgaben um gut 17 % im 1. Halbjahr 1993 bringt die Städte und Gemeinden in einer immer ausweglosere Situation.

Im Jahre 1994 ist mit einer weiteren Verschärfung der Finanzsituation zu rechnen. Allein die Kosten der Deutschen Einheit werden von rd. 1,9 Mrd. DM auf knapp 2,5 Mrd. DM anwachsen. Praktisch werden damit alle zusätzlichen Einnahmen durch die Mehrbelastungen im Zuge des Einigungsprozesses aufgezehrt. Nach Auffassung des Städte- und Gemeindebundes kommt die ganze Dramatik der Haushaltssituation der Städte und Gemeinden nicht erst 1995 auf die Kommunen zu. Sie zeichnet sich vielmehr 1993 ganz deutlich ab und stellt die Kommunen bereits 1994 vor kaum lösbare Probleme.

**2. Abwehr neuer Belastungen**

Vor diesem Hintergrund erfüllen die Auswirkungen der Bonner Sparbeschlüsse die Städte und Gemeinden mit besonderer Besorgnis. Wenn die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit an Arbeitslose weiter gekürzt werden, führt dies zwangsläufig zu höheren Belastungen der kommunalen Sozialhilfeeats. Es ist zwischen Bund, Ländern und Gemeinden unstrittig, daß dies eine Lastenverschiebung von mindestens 4 Mrd. DM zur Folge hat. Die nordrhein-westfälischen Kommunen müssen zusätzliche Ausgaben in einer Größenordnung von rd. 1,3 Mrd. DM befürchten.

Es ist deshalb dringend ein Schulterschuß zwischen Ländern und Gemeinden erforderlich, um dieses Vorhaben zu stoppen. **Sollte der Bund an seinen Vorstellungen festhalten, fordert der Städte- und Gemeindebund als Ausgleich eine Senkung der Gewerbesteuerumlage um 40 Punkte.** Es wird erwartet, daß

das Land Nordrhein-Westfalen die Städte, Gemeinden und Kreise bei diesen Bemühungen unterstützt.

### **3. Überprüfung von Standards und Leistungsgesetzen**

In seiner Lagebeurteilung der Kommunalfinanzen kommt der Innenminister zu dem zutreffenden Ergebnis, daß eine Lösung der kommunale Finanzprobleme vornehmlich über die Ausgabenseite zu erfolgen habe. Dazu bedarf es aber in erster Linie der Überprüfung von Leistungsgesetzen und festgelegten Standards. Maßgebliche Einsparungen lassen sich nur dann erzielen, wenn Bund und Länder die gesetzlichen Leistungsvorgaben in wesentlichen Punkten reduzieren. Wir wiederholen an dieser Stelle unsere Forderung, für 5 Jahre das Aussetzen aller Leistungsstandards anzuordnen, gleichgültig, ob diese zu Lasten der Kommunen in Gesetzen, Verordnungen oder Erlassen formuliert sind. Dies gilt auch für die Anordnung von Standards im Zusammenhang mit der Bewilligung von Zuschüssen.

Darüber hinaus müssen bei einer echten Konsolidierung u.a. folgende Punkte im Mittelpunkt stehen:

- Maßvolle Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst,
- Reduzierung des Personalbestandes und in diesem Zusammenhang gleichzeitige Überprüfung bestehender Verwaltungsstrukturen,
- im Kindergartenbereich
  - a) Streckung des Rechtsanspruchs auf Kindergartenplätze,
  - b) Anhebung der Gruppengröße,
  - c) Lockerung der personellen und sächlichen Ausstattungsvorgaben,
- Entlastung der kommunalen Haushalte durch alsbaldige Verabschiedung der Pflegeversicherung,
- Verzicht auf Straßenrückbau,
- Verzicht auf die 3. Klärstufe in den alten Bundesländern, solange die neuen Bundesländer in der Abwasserbehandlung nicht zum gegenwärtigen Leistungsstandard aufgeschlossen haben.

### **4. Stärkung der allgemeinen Zuweisungen**

Es wird anerkannt, daß mit dem GFG 1994 der Weg beschritten wird, möglichst die allgemeinen Zuweisungen zu stärken, um den Ausgleich der Verwaltungshaushalte zu sichern. Dazu trägt auch die Abrechnung des Steuerverbun-

des des Jahres 1992 bei, was letztlich zu einer Anhebung der allgemeinen Finanzzuweisungen um 5,5 % führt.

Es ist allerdings nicht einzusehen, warum heute noch Zuweisungen aus Mitteln der Städtebauförderung für Verkehrsberuhigungsmaßnahmen gegeben werden. Erfahrungsgemäß sind diese Vorhaben in den Städten und Gemeinden sowohl in der Bürgerschaft, in den Räten als auch in den Fraktionen höchst umstritten. Nicht selten gibt der zu erwartende Zuschuß den Ausschlag für die Durchführung einer solchen Maßnahme. Ein solches Verfahren ist im Hinblick auf die Selbstverwaltung selbst als auch im Hinblick auf die knappen öffentlichen Kassen nicht länger hinnehmbar. Der Städte- und Gemeindebund plädiert dafür, diesen Teil der Städtebaumittel der allgemeinen Investitionspauschale zuzuschlagen.

Ferner fordern wir, die Mittel aus der Abrechnung des Steuerverbundes 1992 mit der ersten Rate der Schlüsselzuweisungen auszuzahlen. Letztlich handelt es sich um zustehende Zuweisungen des Jahres 1992. Die Städte und Gemeinden wehren sich dagegen, daß diese Beträge mit erheblicher zeitlicher Verzögerung erst schrittweise im Laufe des Jahres 1994 ausgezahlt werden.

#### **5. Pauschalierung von Zuweisungen**

Neben der Stärkung der allgemeinen Zuweisungen kommt der Pauschalierung bisheriger Zweckzuweisungen in Zukunft erhöhte Bedeutung zu. Wir begrüßen die Überlegungen des Landes, im Bereich des Schulbaus mit einer Pauschalierung der Zuweisungen zu beginnen. Nach unserer Auffassung müßte allerdings sichergestellt werden, daß in Einzelfällen weiterhin eine Förderung von Schulbaumaßnahmen möglich ist.

Was den Kindergartenbereich anbelangt, hat der Städte- und Gemeindebund unlängst seine Vorschläge dargelegt. Wir sind der Auffassung, daß auch im Bereich der Kindergartenförderung eine weitgehende Pauschalierung möglich ist.

Ferner sind wir der Auffassung, daß auch die Zuweisungen hinsichtlich der Aufwendungen der Gemeinden für die Unterhaltung von Übergangsheimen sowie zur Errichtung und erstmaligen Einrichtung von Übergangsheimen weitgehend pauschaliert werden können.

Alles in allem würde eine Pauschalierung das bisherige bürokratische Zuschuß- und Antragsverfahren vermeiden helfen und gleichzeitig einen

Beitrag zur eigenverantwortlichen Entscheidung der Städte und Gemeinden leisten. Es bliebe lediglich zu entscheiden, inwieweit diese Pauschalen weiterhin für Ausgaben in den bisherigen Fachbereichen einzusetzen sind.

## II.

### Struktur der Gemeindefinanzierung

#### **1. Neuregelung der Finanzverantwortung im Bereich der Sozialhilfe**

Nach wie vor vermißt der NWStGB eine Aussage der Landesregierung zur Verlagerung der Kosten der überörtlichen Hilfe zur Pflege von den Landschaftsverbänden auf die kreisfreien Städte und Kreise. Eine derartige Regelung ist in früheren Stellungnahmen zu den Gemeindefinanzierungsgesetzen als auch anläßlich der mündlichen Anhörungen durch den Ausschuß für Kommunalpolitik wiederholt angemahnt worden. Auch im Hinblick auf die laufende Diskussion um die Einführung einer Pflegeversicherung ist eine Regelung nicht länger aufschiebbar, die in diesem Bereich Aufgabenwahrnehmung und Finanzverantwortung zusammenführt.

Es ist bekannt, daß die prekäre Finanzsituation der Landschaftsverbände nicht zuletzt auf einer Explosion der Kosten im Bereich der überörtlichen Sozialhilfe beruht. Es wird von Jahr zu Jahr dringender, dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Bereits im Jahre 1990 haben Landkreistag und Städte- und Gemeindebund eine Initiative der Landesregierung in diesem Punkt angemahnt. Bisher ist allerdings nichts geschehen. Zumindest sollte in einem ersten Schritt festgelegt werden, daß die Kosten der überörtlichen Sozialhilfe in Zukunft zu 50 % über die Landschaftsumlage und zur anderen Hälfte von den kreisfreien Städten und Kreisen unmittelbar getragen werden.

Der Städte- und Gemeindebund tritt dafür ein, daß im Gegenzug die Kosten der Hilfe zum Lebensunterhalt schrittweise auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden übertragen werden. Auf diese Weise werden auch in diesem Bereich Aufgabenwahrnehmung und Finanzverantwortung zusammengeführt.

#### **2. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen Kreisumlagehebesätze ausräumen**

Auf diese Weise können die bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken gegen Kreisumlagehebesätze ausgeräumt werden. Inzwischen haben nämlich die Umlagehebesätze einzelner Kreise die 50 %-Marke erreicht bzw. überschrit-

ten. Es stellt sich damit die Frage, ob Kreisumlagen jenseits der 50 v.H.-Marke überhaupt noch verfassungsrechtlich zulässig sind. Nach Auffassung mehrerer namhafter Verfassungsrechtler (u.a. Schmidt-Jortzig "Zur Verfassungsmäßigkeit von Kreisumlagehebesätzen" sowie Thieme "Die Grenzen der Umlagehoheit der Landkreise") liegt ein Verstoß gegen Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG dann vor, wenn die Selbstverwaltungseinnahmen (Schlüsselzuweisungen und Steuern) mit mehr als 50 % durch die Kreisumlage aufgezehrt werden. Es ist davon auszugehen, daß im Jahre 1994 in einer noch größeren Anzahl von Kreisen die allgemeine Umlage und die Jugendamtsumlage die Schwelle von 50 v.H.-Punkten insgesamt überschreiten. Es ist deshalb konkretes Handeln gefordert. **Eine Neuordnung der Finanzierungszuständigkeiten im Bereich der Sozialhilfe (sowohl Hilfe zum Lebensunterhalt als auch überörtliche Hilfe zur Pflege) könnte dazu beitragen, die Kreisumlagehebesätze auf ein verfassungsrechtlich unbedenkliches Niveau abzusenken.**

### **3. Sondermittel für Gemeinden militärischer Standorte**

Erstmals findet sich im GFG 1994 unter den Bedarfszuweisungen ein Ansatz für solche Gemeinden, die von den Folgen der Konversion besonders betroffen sind. Es besteht die Absicht, in den Fällen besonderer Betroffenheit einen gezielten Nachteilsausgleich zu gewähren. Wir halten diese Regelung für richtig und würden es begrüßen, wenn die kommunalen Spitzenverbände bei den weiteren Überlegungen zur Ausgestaltung dieses Nachteilsausgleichs beteiligt würden.

### **4. Landesförderung bei überdurchschnittlich hohen Gebührensätzen für die Abwasserbeseitigung**

Die Förderung von Städten und Gemeinden mit überdurchschnittlich hohen Abwassergebührensätzen soll 1994 in der bisherigen Form weitergeführt werden. Wir erkennen darin den Willen des Landes, grundsätzlich an dem gefundenen Förderungsverfahren festzuhalten und den Umfang der auf die einzelnen Städte und Gemeinden entfallenden Mittel damit längerfristig berechenbar zu machen. Dies begrüßen wir nachdrücklich.

Dennoch ließe sich das System verbessern. Das Land hatte ursprünglich einen Betrag von 10 Mio. DM allein für Zwecke der Gebührenförderung vorgesehen. Dieses Volumen wurde bisher und wird auch nach den vorliegenden Berechnungen in 1994 nicht ausgeschöpft. Angesichts der weiter zunehmenden Brisanz der Abgabenbelastung insbesondere im ländlichen Raum sollte das ursprüngliche Volumen in vollem Umfang zur Minderung dieser Belastung einge-

setzt werden. Vielleicht könnte es sich anbieten, das Förderungssystem durch eine Komponente zu ergänzen, die den besonderen Belangen der Gemeinden mit den höchsten Abwassergebühren im Lande Rechnung tragen kann.

Unabhängig von diesen Details vertreten wir die Auffassung, daß die hier angesprochenen Fördermittel von den betroffenen Städten und Gemeinden dann auch in vollem Umfang zur Minderung der Gebührenbelastung verwendet werden sollten.

#### **5. Auswirkungen des Urteils des Verfassungsgerichtshofes in Sachen Verfassungsbeschwerde Stadt Solingen**

Obwohl die Verfassungsbeschwerde der Stadt Solingen gegen Strukturelemente der Gemeindefinanzierung abgewiesen worden ist, sind Landesregierung und Landtag auf mittlere Sicht zur Überprüfung bestehender Regelungen gezwungen. Wir halten es für richtig, daß vor neuen Festlegungen im Gemeindefinanzierungsgesetz umfassende Untersuchungen erfolgen. Hierzu bietet es sich an, daß die kommunalen Spitzenverbände möglichst frühzeitig in die Aufarbeitung der bestehenden Probleme einbezogen werden.

### **III.**

#### **Solidarbeitraggesetz**

##### **1. Fortschreibung des Solidarbeitraggesetzes 1993**

Der vorliegende Entwurf über den Solidarbeitrag 1994 stellt eine Fortschreibung der bestehenden Regelungen des Solidarbeitraggesetzes 1993 dar. Soweit der Solidarbeitrag auf dem kommunalen Anteil am Fonds "Deutsche Einheit" und an den Umsatzsteuertransferleistungen des Landes, die sich infolge der höheren Beteiligung der Länder im Beitragsgebiet am Länderanteil der Umsatzsteuer ergeben, beruht, ist dies eine zwangsläufige Zahlung, die auch die Städte und Gemeinden im Zuge des Einigungsprozesses mittragen müssen.

##### **2. Fehlende Begründung für Solidarbeitrag**

Nach wie vor fehlt jedoch eine inhaltliche Begründung für einen Vorwegabzug in Höhe von 367,5 Mio DM für den sog. Solidarbeitrag. Eine derartige Zahlung geht über die Beteiligung der Städte und Gemeinden in Höhe von 23 % an den Gemeinschaftssteuern hinaus. Dieser Vorwegabzug ist im Ergeb-



nis nichts anderes als eine Refinanzierung der Mindereinnahmen des Landes im Zuge der Deutschen Einheit auf Kosten der Städte und Gemeinden. Das Land hat jedoch bereits in der Vergangenheit durch die Absenkung des Steuerverbundes von 28,5 auf 23 %, den Wegfall der unmittelbaren Beteiligung der kreisfreien Städte und Kreise an der Grunderwerbsteuer, den Wegfall des Kraftfahrzeugsteuerverbundes sowie die Herausnahme der Gewerbesteuerumlage aus den Berechnungsgrundlagen des Steuerverbundes sich in Höhe von mehreren Mrd. DM jährlich bei den Städten und Gemeinden schadlos gehalten. Diese zusätzliche Abwälzung von Kosten der Deutschen Einheit auf die Städte und Gemeinden ist daher nicht hinnehmbar.

#### IV.

#### Haushaltskonsolidierungskonzepte

##### 1. Abstimmung der Haushaltswirtschaft von Kreisen und Gemeinden

Im Mittelpunkt der Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften im Zuge der Änderung der Gemeindeordnung steht der Wegfall bisheriger Genehmigungsvorbehalte beim Erlass kommunaler Haushaltssatzungen. Der generelle Wegfall von Genehmigungsvorbehalten im Zuge der Aufstellung der Haushaltssatzung ist unter dem Gesichtspunkt der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung sicherlich als positiv zu betrachten. Negativ könnte sich allerdings auswirken, daß mit dem Wegfall des Genehmigungsvorbehaltes die Verantwortung der Kommunalaufsicht für die Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden geringer wird. Denn die Kommunalaufsicht hat nach bisherigem Verständnis die Gemeinden nicht nur zu beaufsichtigen und zu kontrollieren, sondern auch zu schützen.

Ein weiteres Problem ergibt sich bei den Umlagehaushalten. Die beabsichtigte Regelung macht auch eine Genehmigung der Kreishaushalte durch die Regierungspräsidenten entbehrlich. Es verstärkt sich dadurch der Trend, daß die Kreishaushalte generell durch Anhebung des Umlagehebesatzes ausgeglichen abschließen. Dies macht es noch schwieriger, die Kreishaushalte zu kontrollieren und damit die Haushaltswirtschaft von Städten und Gemeinden einerseits sowie Kreisen andererseits aufeinander abzustimmen. Bei den beabsichtigten Regelungen besteht die Befürchtung, daß es Haushaltssicherungskonzepte in Zukunft vornehmlich nur noch bei Städten und Gemeinden geben wird. Eine solche Entwicklung kann nicht gewollt sein.

## 2. Problematik von Hebesätzen mit mehr als 50 %

Der Städte- und Gemeindebund beklagt seit Jahren den drastischen Anstieg der Kreisumlagehebesätze. Kreisumlagehebesätze in einer Höhe von rd. 50 % oder mehr werden mit dem Recht der kommunalen Selbstverwaltung auf kommunaler Ebene für verfassungsrechtlich unvereinbar gehalten. Da gleiche gilt, wenn bei Städten mit eigenem Jugendamt die Grundumlage eine Höhe von 40 Punkten überschreitet. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, wurden Vorschläge zur Neuordnung der Finanzverantwortung im Bereich der örtlichen und überörtlichen Sozialhilfe unterbreitet (sh. II, 2 S. 5/6).

## 3. Ausgestaltung der differenzierten Umlage

Es entspricht dem Prinzip einer durchgreifenden Verwaltungsreform, Aufgaben soweit wie möglich auf die örtliche Ebene zu verlagern. Allerdings führt die unterschiedliche Größe und Leistungsfähigkeit der Städte und Gemeinden in den einzelnen Kreisen zwangsläufig zu unterschiedlichen Aufgabewahrnehmungen. Diesem Tatbestand müssen die Finanzierungsregelungen folgen. Bei Aufgaben, die kraft Gesetzes sowohl von Städten und Gemeinden als auch dem Kreis wahrgenommen werden können, sind die Kreise gesetzlich zur Einführung einer **voll kostendeckenden differenzierten Umlage** zu verpflichten, sofern innerhalb des Kreises eine unterschiedliche Wahrnehmung dieser Aufgaben erfolgt (z.B. Berufsschulen, Volkshochschulen etc.). Es dürfen nämlich durch die Art der Finanzierung keine Anreize geschaffen werden, diese Aufgabe auf den Kreis zu übertragen.

Eine ähnliche Regelung ist hinsichtlich der Wahrnehmung staatlicher Auftragsangelegenheiten einzuführen. Dadurch soll sichergestellt werden, daß Mittlere und Große kreisangehörigen Städten ein Ausgleich gewährt wird für die Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben. Berechnungen aus kreisangehörigen Städten haben ergeben, daß z.B. der Titel "Große kreisangehörige Stadt" infolge der erhöhten Zuständigkeit mit zusätzlichen Personal- und Sachkosten in Höhe von 1,5 - 2 Mio DM verbunden ist. Nachdem die Kopfbeträge im Jahre 1983 entfallen sind, besteht hier keine Möglichkeit eines gezielten Ausgleiches mehr.

## 4. Verpflichtung zur Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten

Die allgemeine Finanzsituation zwingt immer mehr Städte und Gemeinden zur Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten. Demgegenüber versuchen die Kreise weitgehend, ihre Haushaltsdefizite durch Erhöhung der Umlage abzu-

wenden. Darüber hinaus ist bei den Kreisen sogar weitverbreitet die Auffassung vertreten, daß Umlageverbände nicht verpflichtet seien, Haushaltssicherungskonzepte aufzustellen. Da insoweit bei der Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten zwischen Kreisen einerseits und Städten und Gemeinden andererseits mit unterschiedlichen Maßstäben gehandelt wird, sollte im Zuge der Novellierung der Gemeinde- und Kreisordnung eine gesetzliche Klarstellung erfolgen. Für die Städte und Gemeinden mit Haushaltssicherungskonzepten ist diese Frage von besonderer Bedeutung, weil naturgemäß im Rahmen der Haushaltssicherungskonzepte die Entwicklung der Kreisumlage eine wichtige Rolle spielt.

Wir schlagen daher vor, § 63 GO um folgenden Abs. 4 zu ergänzen:

"Der Kreis ist zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 63 Abs. 3 Satz 2 - 5 verpflichtet, wenn in seinem Bereich eine Gemeinde zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gezwungen ist und der Kreisumlagehebesatz über dem Landesdurchschnitt liegt."

Dieser Vorschlag zur Ergänzung des § 63 GO erklärt sich aus der Tatsache, daß die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für eine Stadt oder Gemeinde den Kreis regelmäßig zu besonderer Rücksichtnahme auf die Finanzwirtschaft der betreffenden Stadt und Gemeinde zwingt. Allerdings muß der Umlagehebesatz des Kreises von seiner Höhe nach zu den finanzwirtschaftlichen Problemen beitragen. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn der Umlagehebesatz über dem Landesdurchschnitt liegt.

Wir sind der Auffassung, daß eine solche gesetzliche Regelung Anreiz für die Kreise ist, bei der Umlagegestaltung nach Möglichkeit unter dem Landesdurchschnitt zu liegen bzw. alles zu tun, um den Landesdurchschnitt nicht zu überschreiten.

Abschließend bitten wir, die vorstehenden Überlegungen bei der endgültigen Gestaltung des Entwurfs des Gemeindefinanzierungsgesetzes für 1994 und des Solidarbeitragsgesetzes für 1994 sowie der Novelle zur Gemeinde- und Kreisordnung zu berücksichtigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
In Vertretung



Heinrichs